

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

-----

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. I a (Vorsitzende  
von Beschwerdeausschüssen in Lastenausgleichssachen)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. BAG vom 13. Februar 1974  
- 4 AZR 192/73 - = AP Nr. 3 zu § 70 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 166/76

Urteil des BAG vom 24. August 1977 LAG Köln



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 166/76

13 Sa 553/75 Köln

Verkündet am  
24. August 1977

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Thomas sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Hackmann für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Januar 1976 - 13 Sa 553/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

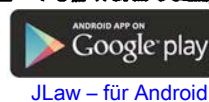
Die Kläger sind Volljuristen mit beiden juristischen Staatsexamen und als Angestellte im Dienst des beklagten Landes beschäftigt, der Kläger D seit dem 1. August 1965, die Klägerin L seit dem 1. Juli 1959 und der Kläger T seit dem 1. Dezember 1959. Alle drei Kläger sind bzw. waren Vorsitzende eines Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich beim Regierungspräsidenten in K, der Kläger D seit dem 1. September 1973, die Klägerin L seit dem 1. Juli 1965, der Kläger T in der Zeit vom 1. Juni 1964 bis 31. März 1967 und vom 4. Januar 1972 bis 30. Juni 1974. Seit 1. Juli 1974 ist der Kläger T als Dezernent dem Dezernat beim Regierungspräsidium K zugewiesen. Die Kläger erhalten Vergütung nach VergGr. I b BAT.

Der Vorsitzende eines Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich, der mit zwei weiteren ehrenamtlichen Beisitzern besetzt ist, muß Volljurist sein. Ihm obliegt die Vorbereitung der Ausschusssitzungen, die Anberaumung der Termine sowie die Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführer und etwaige Zeugen zu laden sind. Während der Verhandlung hat er diese zu leiten und den Streitstoff mit den Beteiligten zu erörtern. Ihm steht die Führung der anschließenden Beratung zu, und er hat die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung anzufertigen. Aufgabe der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz ist die tatsächliche und rechtliche Überprüfung der durch die Ausgleichsausschüsse getroffenen Entscheidung nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Altsparger-gesetz, dem Feststellungsgesetz, dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem allgemeinen Kriegsfolgendengesetz, sowie der Beschwerden nach § 10 des 14. Lastenausgleichsänderungsgesetzes und dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz. Dabei sind neben den lastenausgleichsrechtlichen Spezialbestimmungen das bürgerliche Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht, sowie Steuer- und Bewertungsrecht in den für das jeweilige Verfahren geltenden Fassungen, vereinzelt auch Internationales Privatrecht anzuwenden. Das Beschwerdeverfahren ist ein justizförmiges Verwaltungsverfahren, gegen dessen Entscheidung die Anfechtungsklage zu den Verwaltungsgerichten

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

gegeben ist.

Mit Schreiben vom 18. Februar 1974 hat der Kläger D ,  
mit Schreiben vom 27. Juli 1973 haben die Klägerin L  
und der Kläger T ihre Höhergruppierung nach VergGr.  
I a BAT beantragt.

Mit ihren durch das Arbeitsgericht verbundenen Klagen  
verfolgen die Kläger ihren Anspruch auf Vergütung nach VergGr.  
I a BAT weiter. Hilfsweise hat der Kläger D die Zahlung  
von DM 8.930,22 , die Klägerin L von DM 10.802,35 und der  
Kläger T von DM 10.810,28 geltend gemacht. Die Kläger haben  
vorgetragen, für ihre Klage bestehe trotz der Möglichkeit,  
die Differenz zwischen der gewährten und der begehrten Ver-  
gütungsgruppe berechnen zu können, ein Feststellungsinteresse,  
da ihr Begehren im wesentlichen auf die Zukunft gerichtet sei.  
Ihre Tätigkeit hebe sich durch ein besonderes Maß an Verantwortung  
erheblich aus der VergGr. I b BAT, Fallgruppe 1, heraus. Die Ent-  
scheidungen der Beschwerdeausschüsse hätten für die betroffenen  
Bürger gleichermaßen einschneidende Auswirkungen wie gerichtliche  
Entscheidungen. Sie ständen einem gerichtsähnlichen Spruch-  
körper vor, in welcher Funktion sie für die Aufklärung der Tat-  
sachen, die Beweisaufnahme, die Beweiswürdigung und den Inhalt  
der Entscheidungen die maßgebliche Verantwortung trügen. Daran  
ändere die materielle Kollegialentscheidung nichts. Der fehlende  
volle Instanzenzug erhöhe ihre Verantwortung noch. Soweit die  
Tätigkeit, die der Kläger T zwischenzeitlich zugewiesen be-  
kommen habe, geringerwertig sei, komme es darauf nicht an. Dem-  
gemäß haben zuletzt beantragt,

der Kläger D :

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet  
ist, dem Kläger ab dem 1. 9. 1973 Bezüge gemäß  
der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet  
ist, den monatlichen Unterschiedsbetrag zwischen  
den VergGr. I b und I a der Anlage 1 a zum BAT  
ab Verzug je mit 4 % Jahreszinsen zu verzinsen,

hilfsweise

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger  
für die Zeit vom 1. 9. 1973 bis 31. 12. 1975  
DM 8.930,22 - nebst 4 % Jahreszinsen seit dem  
1. 9. 1973 (Zeitpunkt der Geltendmachung der  
Ansprüche gem. § 70



JLaw - Gesetzliche Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger auch für die Zeit nach dem 31. 12. 1975 Bezüge gem. der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren;

die Klägerin L :

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ab dem 1. 2. 1973 Bezüge gemäß der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den monatlichen Unterschiedsbetrag zwischen den VergGr. I b und I a der Anlage 1 a zum BAT ab Verzug je mit 4 % Jahreszinsen zu verzinsen,

hilfsweise

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin für die Zeit vom 1. 2. 1973 bis 31. 12. 1975 DM 10.802,35 - nebst 4 % Jahreszinsen seit dem 1.2.1973 (Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche gem. § 70 BAT) zu zahlen und im übrigen festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin auch für die Zeit nach dem 31. 12. 1975 Bezüge gem. der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren;

der Kläger T :

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. 2. 1973 Bezüge gemäß der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den monatlichen Unterschiedsbetrag zwischen den VergGr. I b und Ia der Anlage 1 a zum BAT ab Verzug je mit 4 % Jahreszinsen zu verzinsen,

hilfsweise

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger für die Zeit vom 1. 2. 1973 bis 31. 12. 1975 DM 10.810,28 - nebst 4 % Jahreszinsen seit dem 1. 2. 1973 (Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gem. § 70 BAT) zu zahlen und im übrigen festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger auch für die Zeit nach dem 31. 12. 1975 Bezüge gem. der VergGr. I a der Anlage 1 a zum BAT zu gewähren.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat entgegnet, die Feststellungsklagen seien unzulässig, da die Kläger ohne weiteres einen Zahlungsantrag hätten stellen können. Ein erhebliches Herausheben der Tätigkeit der Kläger durch das Maß ihrer Verantwortung sei nicht festzustellen. Dabei fehle es schon an dem notwendigen Bezugspunkt. Ideelle und materielle Belange des beklagten Landes seien nicht berührt, da die Folgen der Entscheidungen, die im finanziellen Ausmaß gering seien, den Ausgleichsfonds träfen. Auch für die Bürger seien die Entscheidungen nicht von weittragender Bedeutung, jedenfalls nicht von größerer Bedeutung als andere Entscheidungen der Verwaltung auch. Aus dem Verfahren der Beschwerdeausschüsse folge keine besondere Verantwortung. Die Einordnung in den Verwaltungsaufbau ergebe, daß weder eine gerichtsähnliche noch etwa eine richterliche Tätigkeit vorliege. Schließlich würden die Entscheidungen durch die Ausgleichsämter vorbereitet. Im übrigen sei ein Teil der geltend gemachten Ansprüche verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsbegehren der Kläger unter Abweisung der geltend gemachten Zinsansprüche stattgegeben und den Streitwert auf DM 62.400,-- festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen. Wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist hat der Senat dem beklagten Land durch Beschluß vom 28. Mai 1976 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Nachdem dem beklagten Land wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist, ist die aufgrund des vom Arbeitsgericht festgesetzten und vom Landesarbeitsgericht unverändert beibehaltenen Streitwertes statthafte Revision zulässig.

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes und der Revision sind auch die von den Klägern erhobenen Feststellungsklagen nach § 256 ZPO zulässig. Bereits in der Entscheidung des Senats vom 13. Februar 1974 (AP Nr. 4 zu § 70 BAT), in der es ebenfalls



- 6 -

um die Eingruppierung eines Vorsitzenden eines Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich, nämlich des Vorgängers eines der Kläger, Dr. S , ging, hat der Senat darauf hingewiesen, daß die von den Klägern in den üblichen Eingruppierungsprozessen gestellten Feststellungsanträge trotz der Möglichkeit, Leistungsanträge zu stellen, zulässig sind. Einmal bestehen gerade für die Bezüge im öffentlichen Dienst erhebliche Berechnungsschwierigkeiten, zum anderen gehen die Feststellungsklagen, da sie auch auf die Zukunft gerichtet sind, weiter als mögliche Leistungsklagen. Dabei wird verblieben. Wenn wegen der weiteren Auswirkungen Feststellungsklagen somit nach § 256 ZPO zulässig sind, braucht auch nicht teilweise daneben oder für die Vergangenheit eine Leistungsklage erhoben zu werden, sondern ist auch insoweit die Feststellungsklage als zulässig anzusehen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 24 BAT; BAG 8, 279 [281] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; AP Nr. 1 zu § 42 BAT).

Die von den Klägern begehrte Vergütung nach VergGr. I a BAT richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der hier allein in Betracht kommenden Fallgruppe 1 in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung des Tarifvertrages vom 25. März 1966, die nach der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 im Klagezeitraum nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkte und folgenden Wortlaut hatte:

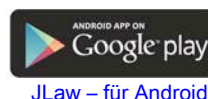
"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

In Übereinstimmung mit der bis zum 31. Dezember 1974 nach §§ 22, 23 BAT in der nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend geltenden Fassung hat das Landesarbeitsgericht daher zunächst geprüft, ob die Tätigkeit der Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegend auszuübende Tätigkeit oder mehrere jeweils für sich nicht überwiegende Tätigkeiten darstellt (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dabei kommt das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeiten

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Kläger wegen des engen Zusammenhanges der verrichteten Aufgaben von der Vorbereitung der Sitzungstermine bis zur Begründung der jeweiligen Entscheidungen eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist. Wie der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 4 zu § 70 BAT ausgeführt hat, können gerade die verschiedenen Aufgaben von Vorsitzenden von Beschwerdeausschüssen in Lastenausgleichssachen, die innerlich zusammengehören, nicht voneinander isoliert und jeweils für sich rechtlich bewertet werden, so daß die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit sich ersichtlich im Rahmen der vom Senat hierzu entwickelten Grundsätze hält (vgl. BAG AP Nr. 27, 65 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Da die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a BAT sich von den Tätigkeitsmerkmalen der niedrigeren Vergütungs- und Fallgruppen durch Heraushebung von der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe unterscheiden, war zunächst das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppen festzustellen, um die jeweils qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu prüfen (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dazu hat das Landesarbeitsgericht zutreffend zunächst die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 als erfüllt angesehen, da alle drei Kläger über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen und unstreitig eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Auch das Herausheben der Tätigkeit der Kläger i.S. von Fallgruppe 1 der VergGr. I b BAT durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus VergGr. II a Fallgruppe 1 hat das Landesarbeitsgericht als erfüllt angesehen und dazu auf die Arbeitsplatzbeschreibung des beklagten Landes für die Klägerin L vom 16. Dezember 1971 und das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 27. Februar 1973 in Sachen Dr. S verwiesen. Da beides Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war, ist dies aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Sache nach gilt daher insoweit nichts anderes als vom Senat bereits im Urteil vom 13. Februar 1974 (AP Nr. 4 zu § 70 BAT) ausgeführt ist, daß nämlich eine insoweit vorgenommene Würdigung des Berufungsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstan-



- 8 -

den ist. Die besondere Schwierigkeit liegt danach in der Abwägung der widerstreitenden Interessen, der besonderen Kompliziertheit der Rechtsmaterie des Lastenausgleichsrechts, der Einmaligkeit der individuellen Schadensfeststellung und darin, daß viele Jahre zurückliegende Tatbestände zu beurteilen sind. Damit ist weder der Rechtsbegriff verkannt noch liegen bei der Subsumtion Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze vor, so daß aus Rechtsgründen diese Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht zu beanstanden ist.

Die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises liegt nach der Auffassung des Berufungsgerichts in der außergewöhnlichen Gestaltung der Beschwerdeausschußverfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz, bei denen entgegen anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren nur eine Tatsacheninstanz besteht. Das ist zwar, wie ebenfalls im Urteil vom 13. Februar 1974 (AP Nr. 4 zu § 70 BAT) bereits ausgeführt ist, mißverständlich; jedoch meint das Landesarbeitsgericht damit ebenfalls die besondere Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Lastenausgleichsverfahren, wonach nach der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung nur die Revision zum Bundesverwaltungsgericht, dagegen aber keine Berufungsmöglichkeit besteht und dieses Verfahren als besonderes Verfahren nach § 190 Abs. 1 Ziff. 1 VwGO ausdrücklich bestehen blieb.

Soweit das Landesarbeitsgericht darauf aufbauend dann feststellt, daß die Kläger sich mit der von ihnen auszuübenden Tätigkeit durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b BAT herausheben, ist das ebenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht zunächst daraufhin, daß auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 BAT inzidenter ein bestimmtes Maß an Verantwortung enthalten, das den dort geforderten Heraushebungsmerkmalen begriffsnotwendig innewohnt, so daß es mit Recht für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



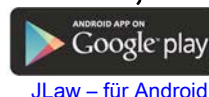
BAT eine besonders weitreichende hohe Verantwortung verlangt. Diese Verantwortung hat es dann in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Senats vom 13. Februar 1974 (AP Nr. 4 zu § 70 BAT) in den Auswirkungen innerhalb des Behördenapparates, in der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, in der Auswirkung auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn, in Folgeerscheinungen für die Lebensverhältnisse Dritter sowie der besonderen Schwierigkeit der Einzelaufgaben gesehen. Damit ist es vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen und hat diesen Rechtsbegriff auch bei der besonders sorgfältig vorgenommenen Subsumtion nicht verlassen, wenn es annimmt, daß der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses die bestimmende Kraft in dem kollegialen Spruchkörper sei, daß das Verfahren von diesem Vorsitzenden in richterähnlicher Stellung ein hohes Maß an Verantwortung erfordere und daß das Verfahren von weittragender Bedeutung für die Lebensverhältnisse Dritter ist. Auch das Interesse der Allgemeinheit an der richtigen Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds wird mit Recht dazu noch herangezogen. Angesichts der Tatsache, daß der Rechtsbegriff des erheblichen Heraushebens durch das Maß der Verantwortung in hohem Maße unbestimmt ist und daraus ein besonders großer Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz folgt, kann diese Bewertung des Berufungsgerichts revisionsrechtlich nicht beanstandet werden. Ist weder der Rechtsbegriff verkannt noch bei der Subsumtion gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen worden und sind auch wesentliche Umstände nicht außer acht gelassen worden, muß die Beurteilung durch das Tatsachengericht als aus Rechtsgründen fehlerfrei angesehen werden (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT m.w.N.).

Die von der Revision demgegenüber erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Für die tarifliche Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT in der nach dem 31. Dezember 1969 nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Fassung kommt es vor allem nicht darauf an, ob die bei den Klägern festgestellten Heraushebungsmerkmale bei anderen Volljuristen des beklagten Landes festzustellen sind oder nicht. Solche Vergleiche können im Einzelfall zwar einen Maßstab für das

Maß des Heraushebens darstellen, sind aber keine tarifliche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Voraussetzung und daher nur eine von vielen Möglichkeiten für die Beurteilung durch das Tatsachengericht. Wenn das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall keinen solchen Vergleich anstellt, ist das nicht als rechtsfehlerhaft zu beanstanden, da eine Verpflichtung hierzu nicht besteht und eine wesentliche Auslassung daher nicht vorliegt. Tarifrechtlich ist vielmehr allein maßgeblich, daß sich ein Angestellter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung objektiv zunächst durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises heraushebt und daraus weiter durch das Maß der Verantwortung erheblich hervor gehoben ist.

Entgegen der Auffassung der Revision sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die angenommenen tatsächlichen Umstände auch nicht bereits im Regelfall für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b BAT erforderlich, da das Maß der Verantwortung gerade nicht für VergGr. I b Fallgruppe 1, sondern erst für VergGr. I a Fallgruppe 1 entscheidend und ausdrücklich verlangt wird (vgl. BAG AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen hat auch das beklagte Land selbst eine Tätigkeitsbeschreibung für die von ihm zum Vergleich herangezogenen Dezernenten nicht gegeben. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern ein Dezernent gleiche Tätigkeiten ausübt wie ein Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen. Deshalb liegt insoweit entgegen der Auffassung der Revision auch kein Denkfehler vor, noch hätte das Landesarbeitsgericht hierzu Beweis erheben können, da der Sachverhalt als solcher unstreitig ist. Über die auszuübende Tätigkeit der Kläger besteht zwischen den Parteien kein Streit, sondern lediglich über deren Bewertung.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht auch nicht weiter darauf eingegangen, daß der Kläger T seit dem 1. Juli 1974 nicht mehr Vorsitzender eines Beschwerdeausschusses in Lastenausgleichssachen ist. Denn der von diesem Kläger während seiner Tätigkeit erworbene Anspruch auf Vergütung nach VergGr. I a BAT wird durch die einseitige Zuweisung einer möglicherweise geringwertigen Tätigkeit nicht berührt (vgl. BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Direktionsrecht m.w.N.). Da die Tätigkeit des Klägers T als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses seine ausschließlich



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.